

11. VII. 1917

133

Die Butterpreise.

Die Höchstpreise für ausländische Butter wurden geändert und dementsprechend stellen sich die Detailpreise bis auf weiteres wie folgt: 12 K. 80 H. per Kilogramm für ausgeschchnittene Ware, 13 K. per Kilogramm für pakettierte Ware; es dürfen demnach für 12 Dekagramm nicht mehr als 1 K. 54 H. bei ausgeschchnittener Ware und 1 K. 56 H. bei pakettierter Ware berechnet werden.